

ANLAGE 1.1

6. PLANÄNDERUNG - ERLÄUTERUNGSBERICHT

NEUBAU DER 380-KV-HÖCHSTSPANNUNGSFREILEITUNG

UMSPANNANLAGE OBERZIER – PUNKT BLATZHEIM,

BAULEITNUMMER 4236

FOLGEMAßNAHMEN IM EINZELNEN:

ERSATZNEUBAU EINES MASTES AN DER BL. 4100

ANPASSUNG AN DEN BL. 4527, BL. 4100, BL. 4231

**PROVISORIEN AN DEN BL. 4100, BL. 4231, BL. 0563
(DB-ENERGIE GMBH)**

UMBESEILUNG AN DEN BL. 4100, BL. 4107

**DEMONTAGE VON MASTEN AN DEN BL. 4100, BL. 4107,
BL. 4514, BL. 4527**

08.05.2025

INHALT

Abbildungsverzeichnis	3
Tabellenverzeichnis	3
Abkürzungsverzeichnis	3
1. Einleitung	4
2. Planänderung	4
2.1. Allgemeine Erläuterungen	4
2.2. Geplante Änderung	5
3. Bewertung der geänderten Eingriffe	6
4. UVP-Bericht	7
4.3. Erläuterung und technische Begründung	7
4.4. Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	8
4.5. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	8
4.6. Fläche	9
4.7. Boden	9
4.8. Luft und Klima	9
4.9. Wasser	9
4.10. Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	9
4.11. Eingriffsrelevanz nach BNatSchG (Landschaftspflegerischer Begleitplan)	10
4.12. Artenschutzrechtliche Aspekte	10
5. Zusammenfassung	10

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Mastverschiebung Nr. 1014 der Bl. 4100	5
Abbildung 2: Darstellung im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorher und nachher.....	8

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Änderung der Unterlagen.....	6
---	---

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BBPIG	Bundesbedarfsplangesetz
BGU	Baugrunduntersuchung
Bl.	Bauleitnummer
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
ÜNB	Übertragungsnetzbetreiber
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

1. EINLEITUNG

Die Amprion GmbH (im Folgenden Vorhabenträgerin) plant den Bau und Betrieb der Höchstspannungsfreileitung Umspannanlage Oberzier – Pkt. Blatzheim, Bauleitnummer (Bl.) 4236. Diese Verbindung mit einer Nennspannung von 380 kV ist seit 2021 im Bundesbedarfsplansgesetz (BBPIG) als Vorhaben Nr. 74 geführt. Mit Schreiben vom 14. Juli 2023 hat die Vorhabenträgerin die Planfeststellung für das genannte Vorhaben mit notwendigen Folgemaßnahmen gem. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) bei der Bezirksregierung Köln beantragt. Die Unterlagen wurden der Öffentlichkeit vom 16. August bis zum 15. September 2023 über verschiedene Plattformen zur Verfügung gestellt und die Behörden sowie Betroffene konnten bis zum 16. Oktober 2023 eine Stellungnahme abgeben. Am 24. und 25. April 2024 wurde zudem ein Erörterungstermin durch die Bezirksregierung Köln durchgeführt.

Durch die Rückmeldung der RWE Power AG und den Erhalt notwendiger geologischer Daten wurde ersichtlich, dass eine kleinräumige Anpassung der Leitungsplanung auf dem Gebiet der Gemeinde Kerpen für den Maststandort Nr. 37 der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Bl. 4236 erforderlich ist. Die deshalb notwendige Planänderung gemäß § 43 Abs. 4 EnWG i.V.m. § 73 Abs. 8 VwVfG beinhaltet eine Mastverschiebung um ca. 14,3 m innerhalb der Trassenachse nach Südwesten.

2. PLANÄNDERUNG

2.1. Allgemeine Erläuterungen

Der Maststandort Nr. 37 wurde bisher in unmittelbarer Nähe zu einem Weg mit ausreichendem Abstand zum Gewässerrand des Buirer Fließ geplant, um die Betroffenheit umweltrechtlich und privater Belange zu minimieren. Bei Antrag auf Planfeststellung lagen keine konkreten Daten zu den ungleichmäßigen Bodenbewegungen vor, weshalb zunächst nur das Fundament (s. 5. Planänderung) angepasst wurde, um den tektonischen Störungen entgegenzusteuern. Die erhaltene Stellungnahme vom 25.03.2025 bezüglich des Maststandortes 37, die aus Bergbausicht (hier: RWE Power AG) eine dringende Anpassung unserer ursprünglichen Planung fordert, weist neben der aktiven tektonischen Zone auch eine aufgrund Sümpfungsmaßnahme entstandenen Fläche entlang des Buirer-Burg-Sprung aus, die an diesem Standort erhebliche Bewegungen mit etwa 11 mm pro Jahr bewirkt. Der zunächst geplante Maststandort Nr. 37 steht an der Grenze dieser ausgewiesenen Fläche, welche eine Trennung zwischen zwei Erdschollen darstellt. Die südwestliche Erdscholle sinkt dabei schneller ab als die nordöstliche Erdscholle.

Um mögliche Risiken wie strukturelle Schäden, betriebliche Probleme und Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit zu vermeiden, muss sichergestellt werden, dass die grün schraffierte

Fläche um den Buirer Burg-Sprung am Standort Nr. 37 (siehe Abb. 1 und Anlage Nr. 7) vollständig von jeglicher Neubebauung freigehalten wird. Bei Bauwerken in diesem Bereich könnte es über einen längeren Zeitraum zu leichten Schiefstellungen kommen. Das könnten Horizontalspannungen in den Leitungen verursachen.

Deshalb wird unsere Planung umgestellt, um den Maststandort Nr. 37 vollständig außerhalb der betroffenen Zone nach Südwesten zu verschieben.

2.2. Geplante Änderung

Der Maststandort Nr. 37 soll innerhalb der Leitungsachse der Bl. 4236 auf dem schon bislang dafür vorgesehenen Flurstück um 14,3 m Meter in Richtung Südwesten, näher zu dem Masten Nr. 36 Bl. 4236, verschoben werden. Diese Verschiebung in Längsrichtung der Leitungsachse geht nicht mit einer Änderung des Masttyps einher. Eine Änderung des Fundaments liegt ebenfalls nicht vor. Die Verschiebung führt zu keiner Veränderung der Schutzstreifenbreite. (siehe Abb. 1) Der Eigentümer (RWE Power) ist bereits in Kenntnis gesetzt und über die Planänderungen informiert worden. Eine Zustimmung liegt mündlich bereits vor. Die temporäre Baustellen-einrichtungsfläche für den Neubaumast Nr. 37 wird geringfügig in ihrer Lage angepasst. Die Fläche wird dabei nicht vergrößert und es liegen keine neuen Betroffenheiten vor.

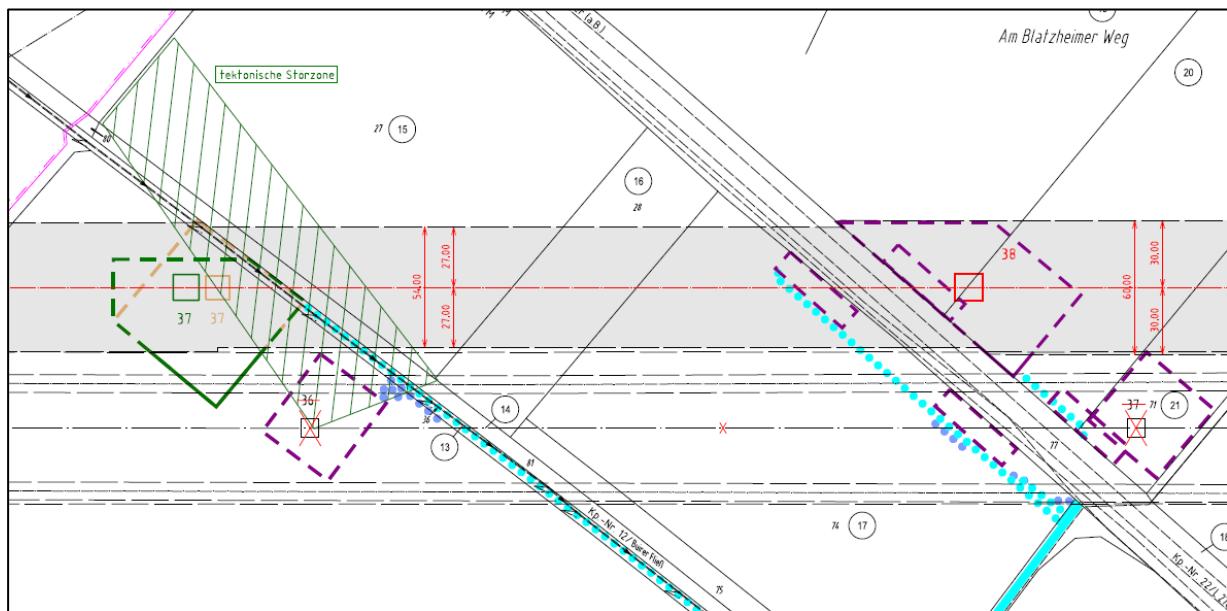


Abbildung 1: Mastverschiebung Nr. 37 der Bl. 4236

Neben der hiesigen Erläuterung werden nachfolgende Unterlagen geändert (vgl. Tab. 1).

Anlage-Nr.	Inhalt
zu 1	Ergänzungen zum Erläuterungsbericht
4	Masttabelle
4.1	Masttabelle Bl. 4236
7	Lagepläne
7.1.7	Lageplan Gemarkung Buir Bl. 4236 – Blatt 9.1, Blatt 9.1a
7.1.8	Lageplan Gemarkung Blatzheim Bl. 4236 – Blatt 9.2

Tabelle 1: Änderung der Unterlagen

3. BEWERTUNG DER GEÄNDERTEN EIN- GRIFFE

Unter Berücksichtigung der beibehaltenen Baufeldgrenzen und des geringen Umfanges der Planänderung (Verschiebung des Maststandortes Nr. 37 innerhalb der Trassenachse um 14,3m) sind negative Auswirkungen der Änderung auf die Schutzgüter des UVPG sicher auszuschließen (weitere Ausführungen dazu in Kapitel 4).

Durch die geplante Mastverschiebung inkl. Änderung der Baustelleneinrichtungsfläche findet auch kein größerer Eingriff in den Boden statt. Die Bodenverhältnisse sind am ursprünglichen geplanten Maststandort gleich denen am neuen Maststandort. Eine höhere Flächenversiegelung findet ebenfalls nicht statt.

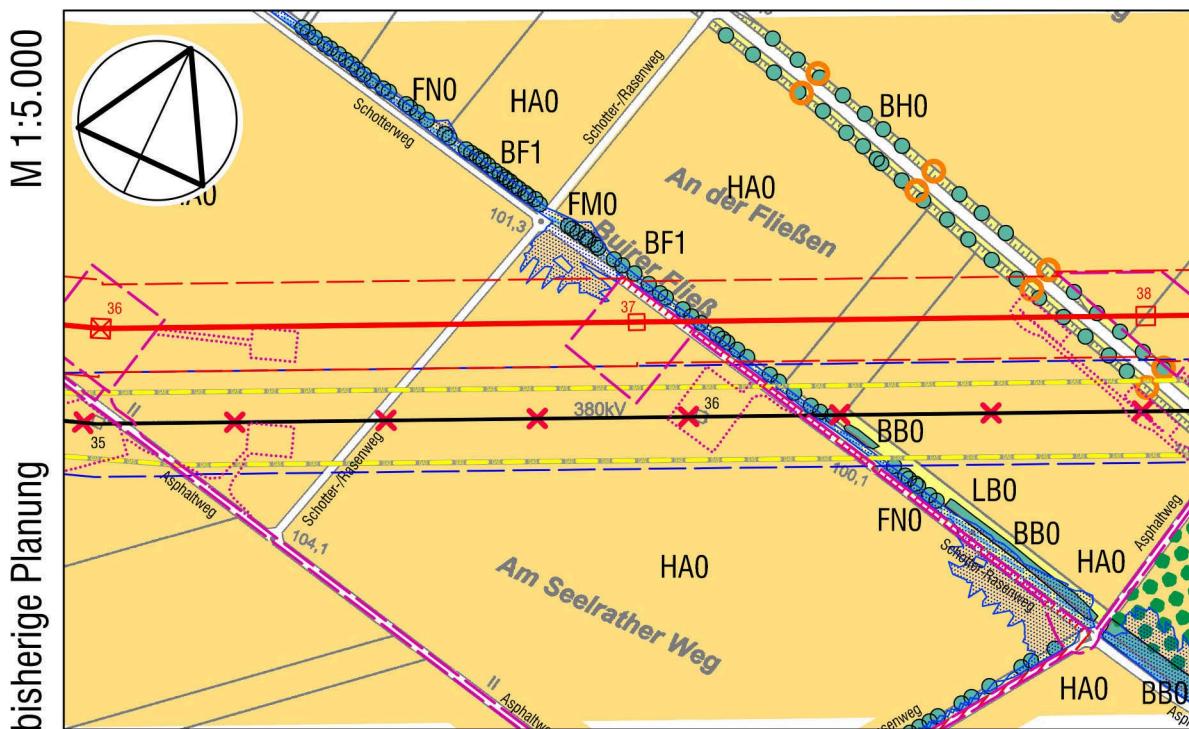
Durch die geringfügige Verschiebung des Mastes Nr. 37 und der Nicht-Erfordernis einer Mast erhöhung kommt es zu keiner signifikanten Änderung der Werte der elektrischen und magnetischen Felder. Der Mast Nr. 37 liegt im dritten technischen Abschnitt der Bl. 4236 (vgl. Anlage 10.3.1, Blatt 3) und es ist im Umfeld kein maßgeblicher Immissionsort vorhanden. Die Grenzwerte werden weiterhin sicher eingehalten. Ebenso ergeben sich keine signifikanten Änderungen bei den Geräusch-Immissionspegeln. Im Umfeld der Mastverschiebung ist ebenfalls kein Immissionsort vorhanden und die Richtwerte werden eingehalten.

4. UVP-BERICHT

4.3. Erläuterung und technische Begründung

Die zuvor erläuterte, technisch erforderliche, Verschiebung des Mastes Nr. 37 der Bl. 4236 um 14,3 m in südwestlicher Richtung zum Mast Nr. 36 aufgrund von Bodensetzungen ausgelöst durch eine tektonische Störungszonen im Zusammenhang mit Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohle Tagebaus Hambach erfolgt innerhalb einer intensiv landwirtschaftlich bewirtschafteten Fläche (Acker). Nördlich des Mastes Nr. 37 verläuft ein geschotterter landwirtschaftlicher Weg und ein temporär wasserführender Graben (Buirer Fließ) mit einer begleitenden Baumreihe. Schutzgebietsausweisungen nach BNatSchG liegen hier nicht vor.

Die bisher geplante Arbeitsfläche wird geringfügig in ihrer Lage und Abmessung angepasst, um Überlagerungen mit dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet entlang des Buirer Fließes zu vermeiden. Die Größe der Arbeitsfläche verändert sich nicht. Aufgrund der geänderten Abmessung reduziert sich die Länge der auszubauenden Zuwegung um ca. 25 m. Keine Veränderungen gibt es bei den Abmessungen des Schutzstreifens, des Mastes, der Rundköpfe und der Gründung. Somit sind keine bau-, anlage- oder betriebsbedingten Veränderungen an der Freileitung, bis auf den Standort des Mastes Nr. 37 der Bl. 4236, zu verzeichnen.



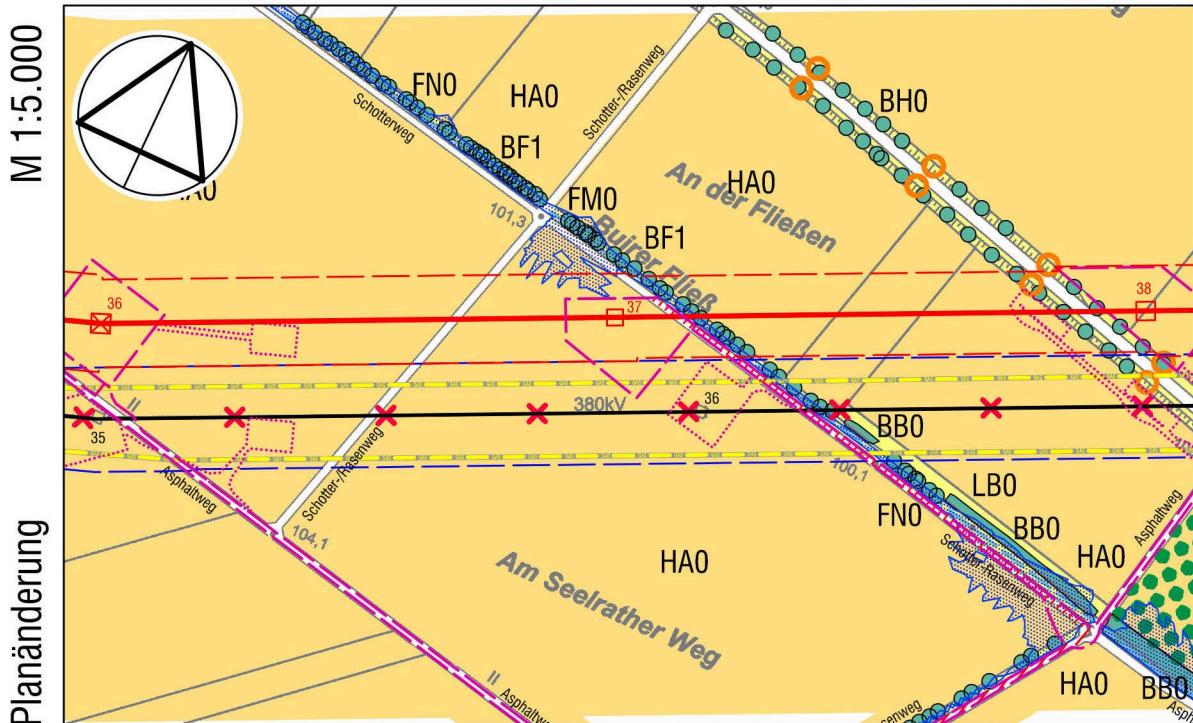


Abb. 2: geänderter Maststandort Nr. 37 der Bl. 4236 (Auszug aus Anlage 14.6.1)

Im Folgenden werden die Auswirkungen der Änderung der Mastverschiebung und Anpassung der Arbeitsfläche auf die Schutzgüter des UVPG betrachtet:

4.4. Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Die geplante Mastverschiebung und Anpassung der Arbeitsfläche führen zu keinen veränderten Auswirkungen beim Bau im Hinblick auf die temporären Schall-Immissionen. Es ergeben sich aufgrund der Verschiebung von 14,3 m auch keine relevanten Annäherungen an die nächstgelegenen Siedlungsbereiche.

Somit ergeben sich keine erheblich zusätzlichen nachteiligen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit.

4.5. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Die geplante Mastverschiebung und Anpassung der Arbeitsfläche erfolgen innerhalb einer intensiv landwirtschaftlich bewirtschafteten Ackerfläche. Die entlang des Buirer Fließes stehende Baumreihe wird durch die geplante Mastverschiebung nicht nachteilig im Hinblick auf die Wuchshöhe beeinträchtigt.

Somit ergeben sich keine erheblich zusätzlichen nachteiligen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt.

4.6. Fläche

Für das Schutzgut Fläche ergeben sich keine Veränderungen durch die Mastverschiebung und Anpassung der Arbeitsfläche, da sich keine relevanten baulichen Veränderungen an der Erdoberfläche ergeben.

4.7. Boden

Für das Schutzgut Boden ergeben sich keine Veränderungen durch die Mastverschiebung und Anpassung der Arbeitsfläche, da sich keine relevanten baulichen Veränderungen an der Erdoberfläche bzw. im Untergrund ergeben und weiterhin der Boden Kolluvisol beansprucht wird.

4.8. Luft und Klima

Für die Schutzgüter Luft und Klima ergeben sich keine Veränderungen durch die Mastverschiebung und Anpassung der Arbeitsfläche, da sich keine relevanten baulichen Veränderungen am Mast ergeben.

4.9. Wasser

Durch die geplante Mastverschiebung erhöht sich der Abstand zum nördlich gelegenen temporären Fließgewässer Buirer Fließ von ca. 10 m auf ca. 20 m. Die in der Umweltstudie (Anlage 14.1) im Kap. 5.6.2.1 auf Seite 140 beschriebene geringfügige Inanspruchnahme des Überschwemmungsgebietes durch die Arbeitsfläche in der Größenordnung von ca. 6 m² wird durch die Anpassung der Arbeitsfläche aufgelöst.

Somit sind durch die Mastverschiebung und Anpassung der Arbeitsfläche keine erheblich zusätzlichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

4.10. Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Innerhalb oder im Umfeld des zu verschiebenden Mastes Nr. 37 gibt es Vermutungen bzw. Hinweise auf das Vorkommen von Bodendenkmalsubstanz:

- Maststandorte Nr. 37: vermutetes Bodendenkmal römische Siedlung (PRP 2018/0016)

Wie in der Umweltstudie (Anlage 14.1) im Kap. 5.8.3 erläutert, werden bei Bodeneingriffen innerhalb oder im Umfeld von den oben aufgeführten Verdachtsflächen bauvorgreifende Untersuchungen durch eine Fachfirma und eine archäologische Baubegleitung eingesetzt, um denkmalrechtliche Konflikte zu vermeiden. Durch die Mastverschiebung um 14,3 m ergeben sich keine größeren Inanspruchnahmen im Untergrund, welche das Risiko von Betroffenheiten erhöhen können.

Mit der Durchführung der beschriebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, wird sichergestellt, dass die Belange der Bodendenkmalpflege angemessen berücksichtigt werden,

und durch die Mastverschiebung und Anpassung der Arbeitsfläche sind keine erheblich zusätzlichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter zu erwarten.

4.11. Eingriffsrelevanz nach BNatSchG (Landschaftspflegerischer Begleitplan)

Die Mastverschiebung und Anpassung der Arbeitsfläche führt zu keinen eingriffsrelevanten Veränderungen, da sich keine baulichen Veränderungen am Mast, der Gründung oder bei den betroffenen Biotopen ergeben. Eine Betroffenheit von Schutzgebieten nach BNatSchG liegt nicht vor.

4.12. Artenschutzrechtliche Aspekte

Durch die Mastverschiebung und Anpassung der Arbeitsfläche kommt es zu keinen neuen Betroffenheiten. Somit sind keine temporären oder dauerhaften Auswirkungen auf die Lebensräume der geschützten Arten zu verzeichnen.

5. ZUSAMMENFASSUNG

Aufgrund der erhaltenen Stellungnahme der RWE Power AG ist eine Verschiebung des Maststandortes Nr. 37 Bl. 4236 erforderlich, um Gefahren im Hinblick auf die Standsicherheit und den sicheren Betrieb aufgrund unterschiedlicher Bodenbewegungen auszuschließen.

Die 6. Planänderung des beschriebenen Vorhabens hat keine nachteiligen Umweltauswirkungen und keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Belange Dritter zur Folge. Insbesondere führt die geringfügige Verschiebung des Mastes Nr. 37 zu keinen zusätzlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter gem. UVPG, zu keinen zusätzlichen Eingriffen nach BNatSchG oder zu artenschutzrechtlichen Konflikten gegenüber dem ursprünglich beantragten Mast.

Die mit der vorliegenden 6. Planänderung geänderten Unterlagen werden in Tab. 1 aufgeführt.